

Neue Pflichtveranlagungstatbestände ab Veranlagungsjahr 2022

Eine Arbeitnehmerveranlagung setzt grundsätzlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte voraus. Das Einkommensteuergesetz gibt dabei Tatbestände vor, bei denen eine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 sind neue Pflichtveranlagungstatbestände dazugekommen und einige wurden angepasst.

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so hatte der Steuerpflichtige bisher eine Pflichtveranlagung in Form einer Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung durchzuführen, wenn

1. er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag EUR 730,00 übersteigt (Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben dabei außer Ansatz, sofern diese nicht EUR 22,00 übersteigen)
2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind
3. im Kalenderjahr Bezüge nach § 69 Abs. 2, 3,5,6,7,8 oder 9 EStG (zB. Bezüge aus gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung, Rückzahlung von Pflichtbeträgen und Beträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung, ua) zugeflossen sind
4. ein Freibetragsbescheid oder ein Zuzugsfreibetrag für das Kalenderjahr bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde
5. bestimmte Absetzbeträge in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag)
6. in der Lohnverrechnung ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in einer falschen Höhe berücksichtigt wurde oder der Arbeitnehmer seine Meldeverpflichtung verletzt hat
7. der Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem steuerfreien Zuschuss zur Kinderbetreuung eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder eine Änderung der Verhältnisse nicht gemeldet hat
8. Einkünfte nach Artikel 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments bezogen wurden
9. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte erzielt wurden, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen
10. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt wurden, für die keine Immobilienertragsteuer im Wege der Selbstberechnung abgeführt wurde
11. der Arbeitnehmer unmittelbar als Steuerschuldner der Lohnsteuer in Anspruch genommen wird, wenn der Arbeitgeber keine inländische Betriebsstätte hat

12. ein Familienbonus-Plus in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn sich ergibt, dass ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde
13. im Kalenderjahr ein Homeoffice-Pauschale von mehreren Arbeitgebern in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde

Folgende **neue Pflichtveranlagungstatbestände bzw. Änderungen** wurden mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2022** erlassen:

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagern, wenn

1. ein Pendlerpauschale in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde
2. im Kalenderjahr ein Homeoffice-Pauschale in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde (Bisherige Erfordernis „Homeoffice-Pauschale von mehreren Arbeitgebern“ wurde gestrichen)
3. im Kalenderjahr mehr als EUR 3.000,00 Mitarbeitergewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde
4. eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung gestellt wurde oder die Kosten einer solchen Karte übernommen wurden, aber die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag unversteuert belassen wurde

Zusätzlich gibt es für das Jahr 2022 eine Sonderregelung:

Wenn der Anti-Teuerungsbonus bzw. der sog. SV-Bonus für Selbständige wegen Überschreitung der vorgesehenen Einkommensgrenzen (EUR 90.000,00 bzw. EUR 24.500,00) steuerpflichtig ist, dann liegt ebenfalls ein Pflichtveranlagungstatbestand vor.

Für den Fall einer Pflichtveranlagung sind folgende Abgabefristen zu beachten:

- Pflichtarbeitnehmerveranlagung bis 30.09. des Folgejahres
- Veranlagung in Form einer Einkommensteuererklärung bis 30.06. des Folgejahres bei Abgabe einer elektronischen Steuererklärung oder Quotenregelung bei Vertretung durch einen Steuerberater

Gerne unterstützen wir Sie bei diesem Thema und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme dazu!

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl
IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46